



2023-01

1. Entscheidungen aus dem Medizinrecht

Operationsrisiko verharmlost? OLG muss erneut entscheiden

Die Entfernung eines Tumors der Hirnhaut einer Patientin (Meningeom) hatte deren dauerhafte halbseitige Lähmung zur Folge. Wegen unzureichender Risikoaufklärung vor dem Eingriff forderte sie Schadenersatz von der Klinik und vom Operateur. Die Abweisung ihrer Klage wurde vom BGH aufgehoben.

Die Patientin habe nicht nur gerügt, dass eine Formulierung im Aufklärungsbogen nicht unterstrichen gewesen sei. Sie habe auch ausdrücklich eine Passage darin beanstandet, gemäß der es nach der durchgeführten Operation nur „selten“ zu schweren, dauerhaften Störungen komme. Das Risiko schwerer bleibender Störungen so zu beschreiben oder als Ausnahme zu charakterisieren, grenze jedoch an Verharmlosung, so der BGH. Trotz sorgfältiger Diagnostik seien Komplikationen bei Eingriffen der durchgeführten Art kaum zu vermeiden. Im konkreten Fall sei das Risiko sogar noch deutlich höher als durchschnittlich gewesen.

Weil sich das OLG mit den einschlägigen Hinweisen des Sachverständigen und dem zentralen Einwand der Patientin gegen den Aufklärungsbogen nicht befasst hatte, wurde der Rechtsstreit zur erneuten Entscheidung unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des BGH an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 16.08.2022 – VI ZR 342/21
<https://tinyurl.com/27ak5wrh>

Abtretungsverbot in Behandlungsverträgen unwirksam

Ein Arzt legte einer Patientin Behandlungsverträge vor, in denen es unter anderem hieß:

„Mit Ihrer Unterschrift versichern Sie, Forderungen aus der Behandlungsrechnung nicht an Ihre Krankenversicherung/Beihilfestelle abzugeben und das berechnete Honorar selbst zu tragen, soweit Ihre Versicherung oder Beihilfestelle dies nicht oder nicht in vollem Umfang erstattet.“

Nach der Durchführung mehrerer Operationen stellte der Arzt zwei Rechnungen, die die Patientin bezahlte und bei ihrer Versicherung einreichte. Diese erstattete der Versicherungsnehmerin die bezahlten Beträge anteilig in dem von der Versicherungspolice gedeckten Umfang und machte in der Folge wegen der erstatteten Beträge Rückforderungsansprüche gegen den Arzt geltend.

Gemäß §§ 194 Abs. 2, 86 Abs. 1 VVG gehen Ersatzansprüche einer/eines Versicherten, die dieser/diesem zum Beispiel gegen eine Behandlerin oder einen Behandler zustehen, auf die Krankenversicherung über, soweit diese den Schaden ersetzt. Voraussetzung ist insoweit eine Abtretbarkeit des Anspruchs. Gemäß § 399 BGB kann eine Forderung nicht (rechtsgeschäftlich) abgetreten werden, wenn die Abtretung durch Vereinbarung mit der Schuldnerin bzw. dem Schuldner ausgeschlossen ist. Ob ein solches Abtretungsverbot gemäß § 412 BGB auch einen gesetzlichen Forderungsübergang grundsätzlich hindert, konnte offen bleiben, da das vereinbarte Abtretungsverbot jedenfalls unwirksam war.

Dem entscheidenden Gericht zufolge stellte sich das Abtretungsverbot als überraschende Klausel im Sinne des § 305c BGB dar, weil es sich nicht allein auf die zuvor ausdrücklich im Behandlungsvertrag aufgeführten Leistungen bezog, sondern auf alle Forderungen aus der letztlich zu stellenden Rechnung, und damit auch auf weitergehende Leistungen, die ggf. kurzfristig oder anlassbezogen notwendig werden (etwa wegen Komplikationen im Rahmen der Operation). Mit einem so umfassenden Abtretungsverbot muss eine verständige Patientin bzw. ein verständiger Patient aber nicht rechnen; die Tragweite dieses Abtretungsverbots ist für eine solche Person nicht ersichtlich, ein expliziter Hinweis darauf ist unverzichtbar. Im Übrigen stellte sich das Abtretungsverbot aus der Sicht des Gerichts auch als unangemessen benachteiligende Klausel im Sinne von § 307 Abs. 1 BGB dar.

Oberlandesgericht Karlsruhe, Urteil vom 17.08.2022 – 7 U 143/21

<https://tinyurl.com/25mn6gsz>

Zu den Anforderungen an eine Fremdanamnese GOP 21216 EBM

Für die Fremdanamnese nach der GOP 21216 EBM bedarf es nicht der umfassenden Erhebung der lebensgeschichtlichen und sozialen Daten der bzw. des Kranken. Gespräche über die Vorkommnisse und Entwicklungen der/des Kranken während des letzten Quartals oder seit der letzten Visite sind ausreichend und genügend.

Landessozialgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 26.10.2022 – L 5 KA 3703/21

<https://tinyurl.com/2yhfcuxb>

Ärztin darf keine Betäubungsmittel mehr verschreiben

Einer Ärztin, die in erheblichem Maße gegen die betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften zur Vornahme sogenannter „Take-Home-Verschreibungen“ verstoßen hat, durfte untersagt werden, künftig am Betäubungsmittelverkehr teilzunehmen.

Die Ärztin hatte im Rahmen von Substitutionstherapien über sechs Jahre in mindestens 138 Fällen Patientinnen und Patienten Betäubungsmittel für die eigenverantwortliche Einnahme zu Hause verschrieben, obwohl die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür nicht vorlagen. Daraufhin verfügte das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung die einschränkungslose Untersagung ihrer Teilnahme am Betäubungsmittelverkehr. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung wandte sich die Ärztin mit einem Eilantrag.

Dieser hatte keinen Erfolg. Der Antragstellerin hätten Informationen vorgelegen, wonach bei einer Feier in der Wohnung einer Patientin ein Bekannter ihres Sohnes infolge einer Überdosis an einem von der Antragstellerin verschriebenen Substitutionsmittel verstorben sei. Bei weiteren Patienten seien Anhaltspunkte dafür gegeben gewesen, dass sie neben dem Substitutionsmittel weitere Betäubungsmittel konsumierten. Trotzdem habe die Antragstellerin weitere Verschreibungen vorgenommen. Diese teilweise auch strafrechtlich geahndeten Verfehlungen hielt Gericht sowohl quantitativ als auch qualitativ für besonders schwerwiegend. Da die Ärztin keinerlei Einsicht gezeigt habe, sei es auch nicht unverhältnismäßig, ihr insgesamt die Teilnahme am Betäubungsmittelverkehr zu untersagen und die Untersagung nicht lediglich auf das Verbot zur Durchführung von Substitutionstherapien zu beschränken.

Verwaltungsgericht Koblenz, Beschluss vom 01.09.2022 – 3 L 784/22.KO

<https://tinyurl.com/23csv99q>

Zur Zulassungsentziehung aus gesundheitlichen Gründen

Der Entzug einer Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung aus gesundheitlichen Gründen sowie die Anordnung des Sofortvollzugs dieser Entscheidung stellen einen Eingriff in die Berufsfreiheit dar. Demzufolge haben sie zur Voraussetzung, dass eine Feststellung des Gesundheitszustands des Vertragsarztes durch ärztliche Befund- und Behandlungsberichte bzw. durch ein Gutachten im Sinne des § 21 S. 3 und 4 Ärzte-ZV erfolgt. Einschätzungen der ärztlichen Mitglieder des Zulassungsgremiums sind hierfür regelmäßig nicht ausreichend.

Landessozialgericht Schleswig-Holstein, 21.11.2022, L 4 KA 105/22

<https://tinyurl.com/26tdtgm3>

Kostenerstattung nach § 13 SGB V: Versicherte haben rechtzeitige Entscheidung zu ermöglichen

Ein Kostenerstattungsanspruch der bzw. des Versicherten nach § 13 Abs. 3 S. 1 1. Alt. SGB V erfordert neben dem Vorliegen einer medizinisch unaufschiebbaren Leistung die Unfähigkeit zur rechtzeitigen Leistungserbringung durch die Krankenkasse. Ein solches erstattungsanspruchsauslösendes Unvermögen der Krankenkasse setzt seinerseits voraus, dass die oder der Versicherte alles nach den konkreten Umständen Erforderliche, Mögliche und Zumutbare getan hat, um die fragliche Leistung im Rahmen des GKV-Versorgungsweges rechtzeitig zu erhalten.

Die Versicherte insoweit treffende Obliegenheit hat im Falle einer (ggf. auch nur vermeintlich) besonders dringlichen Behandlung zur Folge, dass die oder der Versicherte die Kasse auf diese zeitliche Dringlichkeit aufmerksam machen muss.

Ein Kostenerstattungsanspruch der bzw. des Versicherten nach § 13 Abs. 3 S. 1 2. Alt. SGB V erfordert eine Kausalität zwischen der rechtswidrigen Leistungsablehnung durch die Krankenkasse und der Entstehung einer Kostenlast auf Seiten der bzw. des Versicherten. An dieser Kausalität mangelt es grundsätzlich, wenn die bzw. der Versicherte die Ausgangsentscheidung der Krankenkasse nicht abwartet, bevor sie bzw. er sich die Leistung selbst beschafft. Dies ist insbesondere für den Fall anzunehmen, dass die Krankenkasse innerhalb der gesetzlichen Fristen des § 13 Abs. 3a S. 1 SGB V rechtzeitig entscheidet.

Landesozialgericht Schleswig-Holstein, Beschluss vom 26.04.2022 – L 10 KR 82/20
<https://tinyurl.com/2ad2ygft>

Grundsätze der Arzneimittelzulassung gelten auch bei Risiken in der Schwangerschaft

Schwangere Frauen haben nur ausnahmsweise Anspruch auf ein für die konkrete Behandlung nicht zugelassenes Arzneimittel, um ihr ungeborenes Kind vor einer gefährlichen Infektion zu schützen, wenn eine hohe Wahrscheinlichkeit für einen tödlichen oder besonders schweren Verlauf der Schwangerschaft spricht.

Vor diesem Hintergrund hatte die Klage einer schwangeren Klägerin keinen Erfolg. Sie hatte sich mit dem für sie ungefährlichen Zytomegalievirus infiziert. Es bestand jedoch ein Ansteckungsrisiko für das ungeborene Kind mit potentiell schwerwiegenden Folgen bis hin zum Abort. Das von der Klägerin begehrte Arzneimittel sollte die Ansteckungswahrscheinlichkeit für das Ungeborene verringern. Es war aber hierfür nicht zugelassen und nicht abschließend erforscht. Die Krankenkasse lehnte die Übernahme der Kosten deshalb ab.

Zu Recht, entschied das BSG. Zwar müsse der Staat Leben und körperliche Unversehrtheit der Versicherten schützen. Diese Schutzpflicht erstrecke sich bei schwangeren Frauen auch auf das ungeborene Kind. Die Ausgestaltung des Leistungsrechts der GKV obliege aber dem Gesetzgeber.

Nur in extremen, nunmehr einfachgesetzlich geregelten Ausnahmefällen haben Versicherte außerhalb des jeweils maßgeblichen Qualitätsgebots weitergehende Ansprüche, wenn sie sich in einer notstandsähnlichen Situation befinden. Dabei muss eine hohe Wahrscheinlichkeit für einen tödlichen oder besonders schweren Krankheitsverlauf sprechen. Das war nach der in diesem Fall allein möglichen statistischen Betrachtung nicht der Fall.

Bundessozialgericht, Urteil vom 24.01.2023 – B 1 KR 7/22 R
- offenbar bisher nicht veröffentlicht -

Wann darf ein Krankenhaus innovative Behandlungsalternativen einsetzen?

Das BSG hat präzisiert, wann bislang nicht anerkannte innovative Behandlungsmethoden in einem Krankenhaus zur Anwendung kommen können und unter welchen Voraussetzungen eine innovative Behandlungsmethode das Potential einer erforderlichen Behandlungsalternative besitzt. Dies ist dann der Fall, wenn mehrere Voraussetzungen erfüllt sind:

Nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und nach dem Wirkprinzip darf nicht von ihrer Schädlichkeit oder Unwirksamkeit auszugehen sein. Es muss zudem die Aussicht bestehen, dass die innovative Behandlungsmethode im Vergleich zu bestehenden Standardmethoden effektiver ist. Weiter muss die Aussicht bestehen, dass eine bestehende Evidenzlücke durch eine einzige Studie in einem begrenzten Zeitraum geschlossen werden kann. Schließlich muss eine Gesamtabwägung der potentiellen Vor- und Nachteile zugunsten der innovativen Behandlungsmethode ausfallen.

Noch nicht allgemein anerkannte Behandlungsmethoden können im Krankenhaus auch dann zur Anwendung kommen, wenn der zur Methodenbewertung berufene Gemeinsame Bundesausschuss

noch keine Entscheidung über das Potential einer innovativen Behandlungsmethode getroffen hat. In diesen Fällen obliegt die Entscheidung darüber, ob Potential gegeben ist, dem Krankenhaus und der jeweiligen Krankenkasse. Diese Entscheidung ist gerichtlich umfassend überprüfbar. Dabei haben die Gerichte gegebenenfalls entsprechende Ermittlungen durchzuführen.

Bundessozialgericht, Urteil vom 13.12.2022 – B 1 KR 33/21 R
- offenbar bisher nicht veröffentlicht -

Behandlung in karitativem Krankenhaus: Kirchliches Datenschutzrecht anwendbar

Einer in einem kirchlichen Krankenhaus behandelten Person stehen keine Ansprüche aus Auskunft und Schadenersatz gemäß Art. 15, 82 DS-GVO gegen die Krankenhausträgersgesellschaft zu, weil die DS-GVO nicht anwendbar ist.

Aus Art. 91 DS-GVO folgt, dass die kirchenrechtlichen Datenschutzregeln vorrangig zur Anwendung gelangen, wenn sie mit der DS-GVO in Einklang gebracht werden können und bereits vor Inkrafttreten der DS-GVO bestanden. Dies ist bei dem Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) der Fall.

Eine Trägerin diakonischer Krankenhäuser fällt aufgrund ihres Bezugs zur Evangelischen Kirche unter das Merkmal „Kirche“, auch wenn es sich bei ihr um eine selbständige, privatrechtlich (nämlich als GmbH) organisierte Einrichtung der Kirche handelt. Der Betrieb eines Krankenhauses kann in den Kernbereich kirchlicher Aufgaben fallen.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 23.09.2022 – 26 W 6/22
- veröffentlicht unter juris.de -

Kein Kindergeldanspruch während Ausbildung zum Facharzt

Beginnt das Kind nach erfolgreich abgeschlossenem Medizinstudium ein Dienstverhältnis an einer Klinik, das als Vorbereitungszeit zur Erlangung der Facharztqualifikation dient, ist ein Kindergeldanspruch während dieses Dienstverhältnisses mangels Vorliegens einer Berufsausbildung i.S.v. § 63 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 Buchst. a EStG ausgeschlossen, wenn bei einer Gesamtbetrachtung des Dienstverhältnisses der Erwerbscharakter und nicht der Ausbildungscharakter im Vordergrund steht.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 22.09.2022 – III R 40/21
<https://tinyurl.com/285jjvaq>

2. Aktuelles

Coronavirus-Impfverordnung gilt fort

Die Geltung der CoronaimpfV wurde über den 31.12.2022 hinaus verlängert. Damit bleiben der Anspruch der Bevölkerung auf Schutzimpfungen gegen SARS-CoV-2 und die bestehenden Vergütungsregelungen zunächst bis zum 07.04.2023 erhalten. Die Verlängerung soll einen ausreichenden Zeitraum zur Überleitung der Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in die Regelversorgung gewährleisten.

Sechste Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Impfverordnung vom 29.12.2022:
<https://www.bundesanzeiger.de/pub/de/amtliche-veroeffentlichung?9>

CoronaimpfV – aktuelle Fassung:
<https://tinyurl.com/22hv2crr>

Entlastung bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung

Günstigere Medikamentenpreise aufgrund von Rabattverträgen mit Pharmaherstellern sollen bei Auffälligkeitsprüfungen künftig schon in der Vorabprüfung berücksichtigt werden. Dadurch sollen weniger Ärztinnen und Ärzte als bisher in Richtgrößen- oder Durchschnittswertprüfungen geraten.

KBV und GKV-Spitzenverband haben die Rahmenvorgaben für die Wirtschaftlichkeitsprüfung ärztlich verordneter Leistungen zu Jahresbeginn entsprechend angepasst. Nun müssen die regionalen VertragspartnerInnen das Nähere regeln und ihre Vereinbarungen ebenfalls ändern.

Änderungsvereinbarung vom 22.11.2022 zur den Rahmenvorgaben nach § 106b Abs. 2 SGB V für die Wirtschaftlichkeitsprüfung ärztlich verordneter Leistungen:

<https://tinyurl.com/2xqlmfyy>

Videosprechstunde weiter im Vormarsch

Aufgrund der gelockerten berufsrechtlichen Vorgaben zur Fernbehandlung Versicherter gewinnen Videosprechstunden zunehmend an Relevanz. Nun können Heilmittel, häusliche Krankenpflege und Leistungen zur medizinischen Rehabilitation künftig auch per Videosprechstunde verordnet werden. Der G-BA hat seine Richtlinien entsprechend konkretisiert.

Die jeweiligen medizinischen Verordnungsvoraussetzungen für einen Leistungsanspruch, etwa die verordnungsrelevante Diagnose, müssen jedoch bereits durch eine unmittelbare persönliche Untersuchung festgestellt worden sein. Ob sie zum Zeitpunkt der Verordnung (weiterhin) bestehen, muss per Videosprechstunde sicher beurteilt werden können. Bestehen Zweifel, ist nochmals eine unmittelbare körperliche Untersuchung notwendig.

Die Richtlinienänderungen treten in Kraft, wenn das BMG sie nicht beanstandet und der G-BA die Beschlüsse im Bundesanzeiger veröffentlicht hat. Anschließend prüft noch der BA, ob die ärztliche und psychotherapeutische Vergütung angepasst werden muss.

Links zu den Änderungsbeschlüssen vom 19.01.2023 samt tragender Gründe:

<https://tinyurl.com/28qdkcsb>

Neuerungen und Änderungen zu Jahresbeginn im Überblick

Wesentliche Neuerungen zum Jahreswechsel für niedergelassene Ärztinnen, Ärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, zusammengestellt von der KBV:

<https://tinyurl.com/29hu6rbz>

3. Stellenanzeigen

Eine Stellenanzeige der Kanzlei MEREBA lautet:

Wir sind eine bundesweit tätige Kanzlei für Medizinrecht. Zu unseren Mandanten zählen Ärzte, Zahnärzte, MVZ, Krankenhäuser sowie Investoren und Unternehmen im Bereich Healthcare.

Wir suchen zur Verstärkung unseres Teams:

Rechtsanwälte*anwältinnen (m/w/d)

Ihre Aufgaben

Sie unterstützen unsere Mandanten insbesondere im Bereich der Vertragsgestaltung und vertreten deren Interessen gegenüber Kassenärztlichen Vereinigungen, Zulassungsgremien, Ärztekammern und Gerichten. Ein Schwerpunkt liegt auf der Erstellung, Prüfung und Verhandlung von Kauf-, Arbeits-, Gesellschafts- und Kooperationsverträgen.

Ihr Profil

Wenn Sie gerne Verträge gleich welcher Art erstellen, prüfen und verhandeln, sind Sie bei uns genau richtig. Willkommen sind uns Kollegen*innen mit mehrjähriger Berufserfahrung im Medizinrecht (gern auch mit eigenem Mandantenstamm) genauso wie qualifizierte Berufseinsteiger (z. B. mit Promotion und/oder LL.M. im Medizin- oder Wirtschaftsrecht).

Ihre Perspektive

Wir bieten ein modernes Arbeitsumfeld, Teamwork und flexible Arbeitsmöglichkeiten auch im Homeoffice. Wenn Sie den Gesundheitsmarkt von morgen mitgestalten möchten, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung - ausschließlich per E-Mail - an:

Herrn RA Ronald Oerter, LL.M.
Josef-Lammerting-Allee 25
50933 Köln
E-Mail: bewerbung@mereba.de
www.mereba.de

Eine Stellenanzeige der Kanzlei Ulsenheimer Friederich Rechtsanwälte lautet:

Für unseren Standort München suchen wir eine(n) engagierte(n)

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

mit Berufserfahrung im Bereich Vertrags-(arzt)recht und/oder Krankenhausrecht zur Verstärkung unserer medizinrechtlichen Abteilung.

Wir sind eine der führenden Kanzleien im Medizinrecht und Medizinstrafrecht mit Standorten in München und Berlin und vertreten bundesweit insb. Ärzte, MVZ und Kliniken in allen medizinrechtlichen Belangen (vgl. www.uls-frie.de).

Bei Ihrer zukünftigen Tätigkeit helfen Sie unseren Mandanten beim Erwerb sowie der Veräußerung von Praxen/Unternehmen im Gesundheitsmarkt, gestalten und prüfen Verträge aus dem ambulanten sowie stationären Sektor und vertreten die medizinischen Leistungserbringer auch vor Gericht, insb. vor den Sozialgerichten.

Wenn Sie gerne eigenverantwortlich arbeiten, Spaß an abwechslungsreichen Mandaten haben und Wert auf eine kollegiale Arbeitsatmosphäre legen, freuen wir uns über Ihre Bewerbung.

Diese richten Sie an:

Rechtsanwalt Dr. Philip Schelling
Ulsenheimer Friederich
Maximiliansplatz 12
80333 München
schelling@uls-frie.de

Eine Stellenanzeige der Kanzlei Covington & Burling LLP in Frankfurt lautet:

Covington & Burling LLP ist eine internationale Wirtschaftskanzlei mit mehr als 1.300 Anwälten weltweit. In unserem Büro in Frankfurt beraten wir nationale und internationale Mandanten zu allen Fragen des Wirtschaftsrechts. Covington gehört zu den führenden Kanzleien in der Beratung von Unternehmen im Gesundheitsmarkt.

Für die Praxisgruppe Life Sciences & Healthcare am Standort Frankfurt suchen wir einen

Rechtsanwalt (m/w/d).

Gesucht wird ein Rechtsanwalt (m/w/d) mit mindestens 2 Jahren Berufserfahrung in einer Anwaltskanzlei oder einem Life-Sciences-Unternehmen mit Erfahrung im Pharma- oder Medizinprodukterecht oder benachbarten Gebieten (u.a. Healthcare Compliance, Produkthaftung, HWG/UWG).

Werden Sie Teil eines dynamischen und sehr kollegialen Arbeitsumfelds. Es warten abwechslungsreiche Mandate zu den aktuellen Fragen des Life-Sciences-Sektors auf Sie. Wir bieten eine überdurchschnittliche Vergütung mit sehr attraktiven Karriereperspektiven. Bitte senden Sie Ihre Bewerbung an LegalRecruitingFR@cov.com.

Bei Fragen können Sie sich auch gerne an RA Dr. iur. Dr. med. Adem Koyuncu wenden, T: 069-76806-3366, E: akoyuncu@cov.com.

Eine Stellenanzeige der Kanzlei D+B Rechtsanwälte lautet:

Wir sind eine der bundesweit führenden Kanzleien im Medizinrecht (Health Care/Life Sciences). Mit mehr als 30 Kolleginnen und Kollegen gestalten wir das Gesundheitswesen mit.

Für unsere Büros in Berlin und Düsseldorf suchen wir engagierte

**Rechtsanwälte (m/w/d) mit und ohne Berufserfahrung
für die Bereiche Vertragsarztrecht und Krankenhausrecht.**

Ihre Tätigkeit ist herausfordernd und abwechslungsreich. Sie haben stets Mandantenkontakt und nehmen an Besprechungen und Verhandlungen teil. Sie gestalten und verhandeln Verträge, begleiten Transaktionen und nehmen eigenständig Termine wahr.

Sie bringen mindestens ein vollbefriedigendes Examen, großes Interesse am Medizinrecht, auf jeden Fall Freude am Bezug zur Praxis und gute Englischkenntnisse mit. Sie arbeiten gern im Team, sind engagiert, haben Persönlichkeit und beim gemeinsamen Lunch etwas zu erzählen.

Wir glauben, wir haben die spannendsten Mandate im Gesundheitsrecht. Wir arbeiten häufig an neuen und komplexen Rechtsfragen, insbesondere auch zu Digital Health, Medical Apps und KI. Wir arbeiten im Team und rechtsgebietsübergreifend.

Sie passen zu uns? Wir freuen uns darauf, Sie kennenzulernen. Ihre Bewerbung richten Sie bitte an

Franziska Dieterle
Chief of Staff
dieterle@db-law.de

Eine Stellenanzeige der Kanzlei pwk & Partner lautet:

pwk & PARTNER ist eine bundesweit, hochspezialisiert im Medizinrecht tätige Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Dortmund. Wir verstehen uns als kompetente Ansprechpartner für niedergelassene Ärzte, Krankenhäuser, Medizinische Versorgungszentren, Privatkliniken, Berufsverbände, Praxisnetze, Pflegeeinrichtungen und alle anderen Leistungserbringer im Gesundheitswesen.

Zur Verstärkung unseres Teams in Dortmund suchen wir für den Bereich des Gesellschaftsrechts eine(n)

Rechtsanwalt (m/w).

Wir erwarten Engagement, ein überzeugendes Auftreten, Bereitschaft zum teamorientierten Arbeiten und einschlägige berufliche Erfahrungen im Gesellschaftsrecht. Wünschenswert wären zusätzliche Kenntnisse im Bereich des Vertragsarztrechts.

Wir bieten Ihnen eine anspruchsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit in einer im Medizinrecht hochspezialisierten Kanzlei.

Schriftliche Bewerbungen richten Sie bitte an
pwk & Partner Rechtsanwälte mbB
Herrn Rechtsanwalt Peter Peikert
Saarlandstr. 23
44139 Dortmund
T +49 (0) 231 77574-118
peter.peikert@pwk-partner.de

Eine Stellenanzeige der Kanzlei Rehborn Rechtsanwälte lautet:

Zur Erweiterung unseres Spektrums suchen wir

Rechtsanwälte/-anwältinnen

mit Schwerpunkt im Medizin- bzw. Gesundheitsrecht.

Wir sind eine medizin-/gesundheitsrechtlich orientierte Kanzlei mit Sitz in der Dortmunder Innenstadt (Parkplätze in hauseigener Tiefgarage, großzügige Büro- und Besprechungsräume, Bibliothek etc.). Für unsere Mandanten (Ärzte, Krankenhaus- und MVZ-Träger, Haftpflichtversicherer, Organisationen im Gesundheitswesen u. a.) sind wir beratend, gestaltend und auch forensisch tätig. Darüber hinaus vertreten wir das Medizin- und Gesundheitsrecht auch wissenschaftlich im Rahmen juristischer Veröffentlichungen sowie Kongress- und Fortbildungsveranstaltungen.

Willkommen sind uns Kollegen/-innen mit Berufserfahrung – gern auch mit eigenem Mandantenstamm – ebenso wie am Fachgebiet interessierte Berufsanfänger. Gerne unterstützen wir Sie bei der Absolvierung eines Fachanwaltskurses oder beim Erwerb eines fachbezogenen Mastergrades (LL.M). Ihre Bewerbung behandeln wir auf Wunsch streng vertraulich.

Bei Interesse bitten wir um Kontaktaufnahme:

rehborn.rechtsanwälte
Prof. Dr. Martin Rehborn
Brüderweg 9
44135 Dortmund
email: m.rehborn@rehborn.com
tel.: 0231 / 222 43 112 oder 0173 / 28 39 765

Impressum

Herausgegeben vom Geschäftsführenden Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft
Medizinrecht im Deutschen Anwaltverein

Littenstraße 11
10179 Berlin
Telefon 030 – 72 61 52 – 0
Fax 030 – 72 61 52 – 190

V.i.S.d.P.: Rechtsanwalt Tim Hesse, Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht

Redaktion, Copyright: Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht

Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit
Für eine Abmeldung aus dem Newsletter-Verteiler wenden Sie sich bitte an die
Mitgliederverwaltung des DAV: mitgliederverwaltung@anwaltverein.de